

## **Verwaltungsgericht Gera**

Urteil vom 25.11.2004 - 4 K 20215/01 GE -

---

Orientierungshinweis(e)

Sachgebiet: Asylrecht

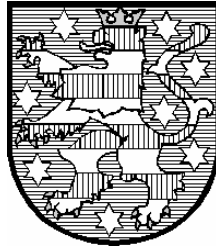
Rechtsquellen:

Schlagworte: Kamerun, Asylrecht, Beschneidung der weiblichen Genitalien,

Leitsätze: Die drohende Beschneidung der weiblichen Genitalien in Kamerun ist dem Staat nicht zuzurechnen und stellt daher keinen Asylgrund dar.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig

VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsrechtsstreit**

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

- Kläger -

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Leiter der  
Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
Auf dem Forst 1, 07745 Jena,

- Beklagte -

**beigeladen:**

Frau \_\_\_\_\_ N\_\_\_\_\_,  
\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ W\_\_\_\_\_,  
zu 1 Staatsangehörigkeit: Kamerun (CMR)

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Michael Hiemann  
OT Rudisleben,  
Hauptstraße 13, 99310 Arnstadt

**wegen**  
Asylrechts

**h a t** die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch  
Vizepräsident des VG Zundel als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. November 2004 für Recht **e r k a n n t** :

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12. Juli 2001 wird aufgehoben.

Die Beklagte und die Beigeladenen tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte und die Beigeladene dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistungen in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### **T a t b e s t a n d**

Die 1983 geborene Beigeladene reiste im August 2000 nach Deutschland ein, wo sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte beantragte.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge stellte mit Bescheid vom 12. Juli 2001 fest, dass im Fall der Klägerin die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen.

Gegen diese Anerkennung hat der Kläger am 24. Juli 2001 Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12. Juli 2001 aufzuheben, soweit darin das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bejaht worden ist.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, die beigezogene Verwaltungsakte des Bundesamtes sowie auf die vom Gericht

in das Verfahren eingeführt, die politischen Verhältnisse in Kamerun betreffenden Erkenntnisquellen ergänzend Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Das Gericht ist trotz des Ausbleibens des Klägers und der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht gehindert, eine Entscheidung zu treffen, da diese ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen worden sind, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

Die gegen den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12. Juli 2001 gerichtete Klage ist begründet. Der Kläger wird durch den genannten Bescheid in seinen Rechten verletzt, weil in der Person der Beigeladenen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen.

Allein streitentscheidend ist vorliegend die Rechtsfrage, ob die der Beigeladenen in Kamerun drohende Zwangsbeschneidung asylerblich ist, d. h. eine politische Verfolgung darstellt, die sich der kamerunische Staat zurechnen lassen muss. Diese Rechtsfrage ist hinsichtlich Kamerun zu verneinen.

Allerdings ist das Gericht aufgrund des bisherigen Vortrages der Beigeladenen davon überzeugt, dass ihr eine Zwangsbeschneidung vor ihrer Ausreise aus Kamerun drohte bzw. bei einer Wiedereinreise droht. Auch hält das Gericht eine Zwangsbeschneidung angesichts der Schwere des Eingriffs vom Grundsatz her für asylerblich, zumal angesichts der sich aus den Auskünften ergebenden hygienischen Verhältnissen sogar eine unmittelbare Gesundheits- bzw. Lebensgefahr droht. Darüber hinaus nimmt das Gericht zu Gunsten der Beigeladenen auch an, dass ihr insoweit in Kamerun keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung stand bzw. steht. Dies ergibt sich insbesondere aus den Auskünften an das erkennende Gericht von dem Institut für Afrika-Kunde vom 12. August 1998 und dem Auswärtigen Amt vom 24. September 1998. Hiernach bietet der Wegzug in andere Landesteile nur eine hypothetische Chance, weil zum Einen durch landesweite ethnische oder familiäre Netzwerke ein Aufspüren häufig möglich bleibt und zum Anderen ohne den familiären Rückhalt die Umsiedlung in andere Gebiete oder in die Stadt für eine junge Frau ein Abenteuer mit unsicherem Ausgang darstellt.

Das Gericht ist aber entgegen der Auffassung der Beigeladenen nicht der Meinung, dass sich der kamerunische Staat diese Übergriffe Privater zurechnen lassen muss. Übergriffe privater Dritter sind dem Staat nämlich als unmittelbar staatlicher Verfolgung nur dann zuzurechnen, wenn er gegen Verfolgungsmaßnahmen Privater keinen effektiven Schutz gewährt, sondern die Übergriffe billigt und fördert oder nicht willens oder in der Lage ist, die Betroffenen gegen Übergriffe Privater zu schützen. Dabei besteht die Zurechenbarkeit der Schutzunfähigkeit oder Schutzunwilligkeit des Staates bereits dann, wenn in dem zu beurteilenden Einzelfall effektiv staatlicher Schutz nicht geleistet worden ist. Kein Staat vermag einen schlechthin perfekten, ökonomischen Schutz zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Fehlverhalten, Fehlentscheidungen oder Probleme sonstiger Art bei der Erfüllung der ihm zukommenden Aufgaben, der Wahrung des inneren Friedens nicht vorkommen. Für eine daran gemessene mangelnde Schutzbereitschaft des kamerunischen Staates bestehen keine Anhaltspunkte.

So ergibt sich aus der vorgenannten Auskunft des Auswärtigen Amtes, dass der kamerunische Staat die Zwangsbeschneidungen mißbilligt und dass diese im Rahmen der allgemeinen Körperverletzungsdelikte unter Strafe gestellt sind. Allerdings ist dem Auswärtigen Amt nicht bekannt, ob es zu Strafverfahren gekommen sei. Ausweislich der Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde vom 12. August 1998 unterstützt der kamerunische Staat die seit 1997 verstärkt laufenden internationalen Kampagnen gegen weibliche Beschneidung verbal und zeremoniell. Diese Unterstützung sei aber vermutlich vor Ort nicht sehr tatkräftig.

Angesichts dieser – wenn gleich nicht umfangreichen – tatsächlichen Erkenntnisse ist das Gericht der Auffassung, dass eine politische Verfolgung insoweit nicht vorliegt. Durch die Unterstützung entsprechender Kampagnen wird deutlich, dass der kamerunische Staat ein Interesse daran hat, die weibliche Genitalverstümmelung zu bekämpfen und sich hierbei erstrangig auf das Mittel der Aufklärung und Beratung stützt. Dann liegt es nahe, dass der Staat und seine Organe gegen die zwangsweise Genitalverstümmelung durch Übergriffe Privater schutzbereit sind. Dass der kamerunische Staat weit verbreiteten traditionellen Verhaltensweisen der Bevölkerung in erster Linie durch Kampagnen entgegentritt und nicht durch in ihrer Effizienz und Durchsetzungsfähigkeit zweifelhafte generelle repressive Maßnahmen, ist eine Frage des politisch sinnvollen Weges zur Erreichung des Zieles. Dies bedeutet aber keinesfalls, dass der kamerunische Staat bei Eingriffen in die körperliche Integrität durch Dritte gegen den Willen des Betroffenen im Einzelfall nicht die notwendige Schutzwillingkeit besitzt.

Schließlich sah das Gericht auch keine Veranlassung, der Anregung der Beigeladenen zu folgen und das Verfahren bis zum vollständigen Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes im Januar 2005 auszusetzen. Zwar ist in Artikel 1 § 60 Absatz 1 Satz 3 in Zukunft gesetzlich anerkannt, dass eine politische Verfolgung auf das Geschlecht des Verfolgten abzielt. Obwohl dies bislang gesetzlich nicht so geregelt war, war es gleichwohl in der Rechtsprechung durchgängig anerkannt. Auch in dem vorliegenden Urteil hat das Gericht oben bereits ausgeführt, dass es eine Zwangsbeschneidung vom Grundsatz her für asylerblich hält. Darüber hinaus verlangt aber auch das Zuwanderungsgesetz in den anschließenden Sätzen eine Zurechenbarkeit der Verfolgungshandlung zu Lasten des Staates und damit letztlich auch – wie bisher – die entsprechende Asylrelevanz. Hier ist nichts wirklich Neues geregelt, so dass eine Aussetzung nicht zu erfolgen hatte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, Abs. 3 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2 - 4, 99423 Weimar, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,  
Postfach 1561, 07505 Gera,  
Hainstraße 21, 07545 Gera,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

## **4 K 20215/01 GE**

Aktenzeichen

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Zundel